

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 8, 1859, S. 116 - 117

Literarische Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Literarische Anzeigen.

Der Jahrgang 1858 der Gerichtshalle bringt folgende Aufsätze wechselrechtlichen Inhalts:

Zur Frage, ob ein mittelst Notariatsactes ausgestellter Wechsel gültig sei?

Vom Hrn. Geh.-R. Dr. W. Brauer in Karlsruhe (Nr. 37).

Da die Art. 4 und 96 der W.-O., welche die wesentlichen Eigenschaften der gezogenen und eigenen Wechsel festsetzen, über die Wortfassung der Wechselklärungen keine Vorschrift enthalten, und mit Ausnahme der Unterschrift des Ausstellers von einem beliebigen Dritten herrühren darf, so ist ersichtlich, daß das Niederschreiben des Wechsels durch einen Notar in der Form der Notariatsurkunden oder Protocolle einen rechtsgültigen Wechsel erzeugt, vorausgesetzt, daß die Urkunde im Original ausgegeben, darin die wesentlichen Erfordernisse enthalten sind, und der Wechsellaussteller dasselbe unterschrieben oder mit seinem Handzeichen unterzeichnet hat. Sollte diese Fertigung nicht vorhanden sein, so könnte eine, wenn auch mit allen Erfordernissen der Notariatsordnung ausgestellte, Ausfertigung des Notariatsinstrumentes die Stelle des Originals nicht vertreten und nur als Wechselcopie in Betracht kommen. B. billigt daher die dießfällige Entscheidung des Berliner Obertribunals vom 21. Februar 1856 (siehe dieses Archiv VII, S. 109). Dagegen erklärt sich B. in einem zweiten Aufsatze

Ueber den acceptirten Eigenwechsel (Nr. 6) gegen eine dießfällige Entscheidung desselben Obertribunals. Dieses hat in seinem Erkenntnisse vom 14. Juni 1856 (siehe dieses Archiv VI S. 329) einen Eigenwechsel, unter welchem der Aussteller das Wort „angenommen“ gesetzt hatte, für nichtig erklärt, weil der dadurch mit dem übrigen Inhalte des Wechsels zu Tage kommende Widerspruch einen wesentlichen Mangel begründe, bei welchem man nicht zu erkennen im Stande sei, ob der Wechsel ein eigener oder gezogener sein solle. Dagegen zeigt B., daß hierbei zunächst in bedenklicher Weise der Grundsatz „superflua non nocent“ bei Seite ge-

setzt und eine Nichtigkeit ausgesprochen wurde, wofür es in der W.=D. keinen Anhaltspunkt gibt. Der Gerichtshof hat aber auch weiter übersehen, daß die Annahme der Eigenwechsel nach früheren Wechselgesetzen ausdrücklich gestattet war und noch heute eine praktische Bedeutung hat, wenn der Inhaber eines auf Ordre gestellten, jedoch nicht mehr in erster Hand befindlichen Eigenwechsels von der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers sich überzeugen will*).

Ferner bespricht Dr. A. Hermann in Kürze

Die neuesten Verordnungen des Justizministeriums
in Wechselfachen (Nr. 46).

Bekanntlich hat die Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Folge Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857, rücksichtlich mehrerer zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommener Fragen zwei Vorschläge gemacht, deren erster auf eine gleichmäßige Anwendung der Schuldhaft abzielt und der zweite zum Behufe der Erledigung entstandener Controversen mehrere Ergänzungen der Wechselordnung in Antrag bringt. Die erwähnten (drei) Justizministerialverordnungen vom 2. November 1858, erlassen in Folge a. h. Entschliebung vom 24. October 1858, zeigen, inwieweit die Commissionsanträge in der österreichischen Gesetzgebung praktisch durchgeführt wurden. Ohne auf diese Veranlassung der neuen Verordnung einzugehen, werden eine kurze Erläuterung und der Wortlaut derselben gegeben. Da wir den Inhalt der Commissionsvorschläge als bekannt annehmen können, so beschränken wir uns darauf, mitzutheilen, daß die österreichische Gesetzgebung im Sinne derselben dem Wechselgläubiger allgemein gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen. Ebenso haben die von der Commission beantragten Ergänzungen der Wechselordnung fast sämmtlich in Oesterreich Gesetzeskraft erlangt. Nur in Ansehung der Frage, ob der Wechselinhaber berechtigt sei, in den im Art. 29 gedachten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherstellung zu verlangen, weicht die österreichische Gesetzgebung von den Vorschlägen der Commission ab. Während diese die besagte Frage verneinte, hat jene im Sinne der neuern Spruchpraxis des österreichischen obersten Gerichtshofes und des Berliner Obertribunals dieselbe bejaht (Commissionsprotokoll S. XLVI). Es ist nicht zweifelhaft, daß der Aussteller des Eigenwechsels unter gleichen Bedingungen zur Sicherstel-

*) Ueber die an eigene Ordre gestellten Wechsel spricht sich jetzt auch B i e n e r in seinen wechselrechtlichen Abhandlungen, Leipzig bei Bernh. Tauchnitz 1859, S. 177 ff., 180 ff. und 200 umständlich aus.